

7

Streit vermeiden

Die gesetzliche Erbfolge begünstigt die nächsten Verwandten und schafft Erbengemeinschaften, die häufig zu Streit führen. Wenn Sie das nicht möchten, müssen Sie aktiv werden.



Erblasser(in)



Kinder



Enkel



Abkömmlinge

304

Steuern sparen

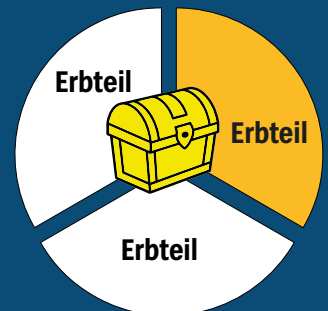
Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, Erbschaftssteuer zu sparen. So ist zum Beispiel das Familienheim unter bestimmten Voraussetzungen von der Steuer befreit.



Spielraum nutzen

Wer die Anpassungsmöglichkeiten etwa bei Vermächtnissen, Auflagen oder Nießbrauch clever nutzt, kann die Vermögensübergabe nach seinen Vorstellungen gestalten.

99



Inhalt

6 Wer erbt, wenn Sie nichts tun

7 Gesetzliche Erbfolge

8 Verwandte

12 Ehe- und Lebenspartner, Ehe für alle

23 Nicht eheliche Kinder, Adoptivkinder und Stiefkinder

26 Zuwendungen zu Lebzeiten

30 Das Höferecht

32 Der Pflichtteil

33 Wem ein Pflichtteil zusteht

37 Höhe des Pflichtteils

43 Bewertung des Nachlasses

46 Taktische Ausschlagung

49 Zusatzpflichtteil

54 Pflichtteilsergänzung

63 Geschenke anrechnen und ausgleichen

65 Verjährung und Stundung

69 Pflichtteilsentzug und Pflichtteilsverzicht

73 Testament und Erbvertrag

74 Wer testieren kann

76 Verschiedene Testamentsformen

80 Widerruf, Änderungen und Ergänzungen

83 Gemeinschaftliches Testament

88 Erbvertrag

94 Kosten und praktische Hinweise

99 Gestaltungsoptionen in Testament und Erbvertrag

100 Verschaffen Sie sich einen Überblick

103 Ihre letztwillige Verfügung gestalten

106 Wer kann Erbe werden?

108 Einen oder mehrere Erben einsetzen

110 Das Vermächtnis

116 Auflagen

118 Anordnungen für die Auseinandersetzung

122 Vor- und Nacherbschaft

128 Was sonst noch zu regeln ist

131 Tipps und Beispiele für Testamente

- 132 So formulieren Sie den Inhalt
- 134 Ihre Ehe ist kinderlos
- 138 Sie sind verheiratet und haben Kinder
- 141 Sie sind alleinstehend
- 144 Sie leben zusammen ohne Trauschein
- 148 Sie sind geschieden mit Kind
- 150 Sie haben Kinder aus erster Ehe
- 152 Patchwork-Familie
- 153 Ihr Kind ist überschuldet
- 155 Ihr Kind hat eine Behinderung
- 159 Gemeinnützig vererben

161 Schenken statt vererben

- 162 Was beim Schenken zu beachten ist
- 173 Böswillige Schenkung
- 177 Schenkung auf den Todesfall
- 179 Schenkung durch Vertrag zugunsten Dritter
- 183 Einen Schenkungsvertrag formulieren

185 Wann man nichts erbt

- 186 Ausschluss vom Erbe
- 189 Erb- und Pflichtteils-unwürdigkeit
- 191 Erb- und Pflichtteilsverzicht
- 195 Entziehung des Pflichtteils

197 Der Erbfall tritt ein

- 198 Was jetzt zu tun ist
- 208 Das Erbe annehmen oder ausschlagen
- 218 Der Erbschein
- 226 Was noch zu regeln ist
- 233 Das Nachlassgericht

235 Rechte und Pflichten der Erben

- 236 Wofür Erben haften
- 246 Anspruch auf Auskunft und Herausgabe
- 249 Verjährung
- 250 Beschwerde und andere Maßnahmen

252 Die Erbengemeinschaft

- 253 Was gemeinsam erben bedeutet
- 255 Ausnahmen von der gesamten Hand

- 257 Verwaltung des Nachlasses
- 261 Haftung für Nachlassverbindlichkeiten
- 265 Auseinandersetzung des Erbes

273 Testamentsvollstreckung

- 274 Eine geeignete Person bestimmen
- 277 Aufgaben, Befugnisse und Haftung
- 285 Beginn, Ende und Entlassung
- 286 Vergütung
- 289 Alternative: Vollmacht auf den Todesfall

290 Erbschaftssteuer

- 291 Die gesetzlichen Grundlagen
- 296 Steuerklassen und Freibeträge
- 300 Steuersätze
- 301 Nachlassverbindlichkeiten abziehen
- 304 Steuerfreies Familienheim
- 312 Was außerdem steuerfrei bleibt
- 315 Steuerfreier Zugewinnausgleich
- 318 Besonderheiten

- 323 Vermögensbewertung
- 333 Anzeigepflichten und Steuererklärung

336 Schenkungssteuer

- 337 Tipps zum Steuersparen
- 341 Zehnjahresfrist nutzen!
- 342 Weitere Schenkungsformen
- 348 Anzeigepflichten und Steuererklärung

350 Erben in Europa und weltweit

- 351 Die Europäische Erbrechtsverordnung
- 362 Rechtswahl möglich
- 365 Zugewinnausgleich
- 366 Das Europäische Nachlasszeugnis (ENZ)
- 368 Doppelbesteuerung

372 Service

- 373 Übersicht Vermögenswerte
- 374 Wo ist was zu finden?
- 375 Gebühren und Kosten
- 377 Internetadressen
- 378 Stichwortverzeichnis
- 383 Abkürzungen
- 384 Impressum

Dieses Recht gilt für alle Personen, die mit dem Erblasser einen auf Dauer angelegten gemeinsamen Haushalt geführt haben, also auch für nicht eheliche Lebensgefährten (siehe S. 230).

Verwandte

Das Bürgerliche Gesetzbuch bestimmt die Erbfolge. Die Verwandten teilt das Gesetz in Ordnungen ein.

Für die Erbfolge unterteilt das Gesetz die Verwandten in Ordnungen. Dabei gilt der Grundsatz, dass nähere Verwandte entferntere ausschließen (§ 1930 BGB). Ehegatten haben daneben ein gesondertes Erbrecht (siehe S. 12).

Erben der ersten Ordnung

Erben der ersten Ordnung sind die Abkömmlinge des Erblassers oder der Erblasserin: in erster Linie seine oder ihre leiblichen Kinder. Wenn ein Kind nicht mehr lebt, erben dessen Abkömmlinge, das heißt die Enkel und Urenkel der Verstorbenen.

Beispiel: Herr Meier (Erblasser) hinterlässt eine Tochter und einen Sohn. Nach seinem Tod werden beide zu gleichen Teilen Erben.

Ist der Sohn vor seinem Vater gestorben und hinterlässt dieser ebenfalls eine Tochter und einen Sohn, so treten die Kinder des Sohnes, also die Enkel des Erblassers, an seine Stelle. Herrn Meiers Tochter erbt dann die Hälfte, die beiden Enkelkinder je ein Viertel.

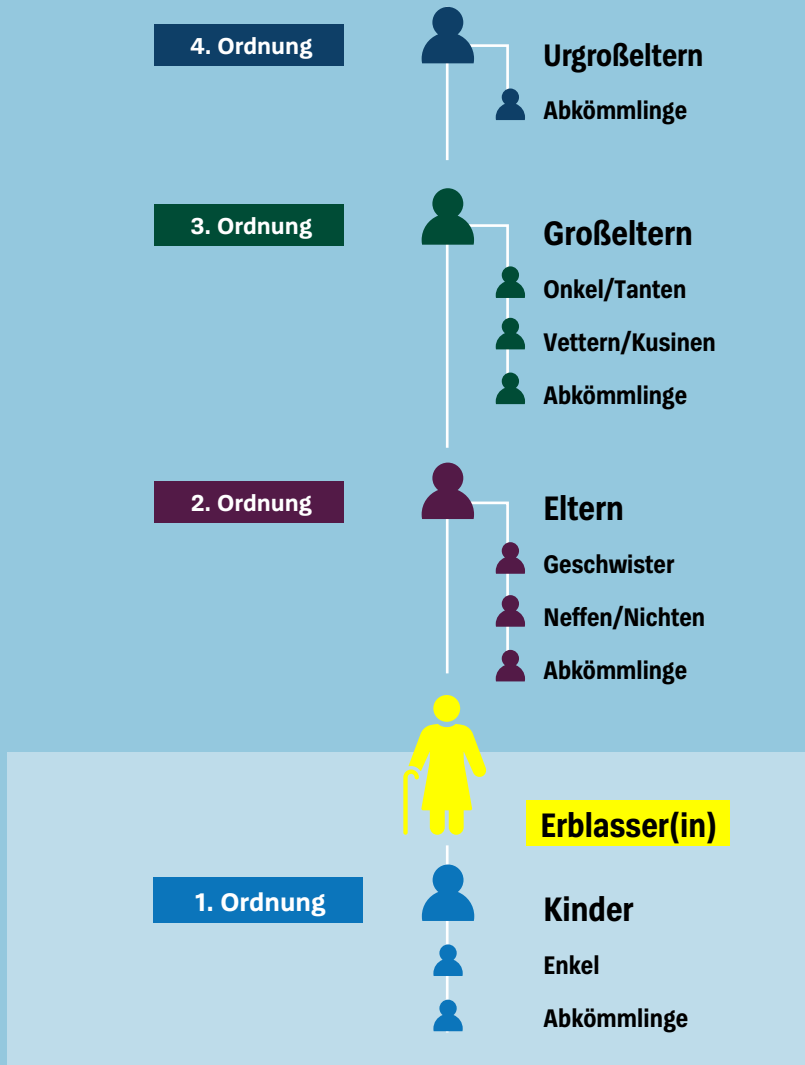
Stiefkinder gehören nicht zu den gesetzlichen Erben der Stiefmutter oder des Stiefvaters. Stiefeltern erben auch nicht von ihren Stiefkindern und umgekehrt.

Erben der zweiten Ordnung

Erben der zweiten Ordnung sind die Eltern und ihre Abkömmlinge, also Mutter, Vater, Bruder, Schwester des oder der Verstorbenen. Sie kommen nur dann zum Zuge, wenn keine Erben der ersten Ordnung vorhanden sind.

Die gesetzliche Erbfolge

Nähere Verwandte schließen entferntere aus. Erben der ersten Ordnung sind die leiblichen Kinder des Erblassers und deren Abkömmlinge. Nur wenn es keine Erben der ersten Ordnung gibt, kommen Erben der zweiten Ordnung zum Zug.

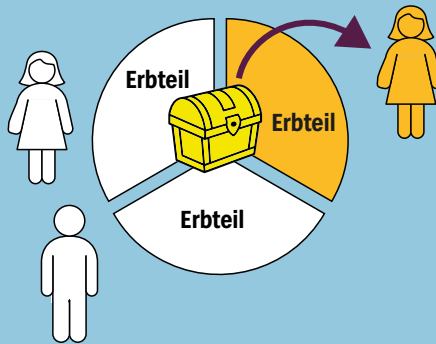


Vorausvermächtnis oder Teilungsanordnung?

Wer ein Vermächtnis erhält, bekommt einen bestimmten Gegenstand aus dem Nachlass. Ein Vorausvermächtnis erhalten Erben zusätzlich zu ihrem Erbteil. Bei einer Teilungsanordnung wird der Gegenstand auf den Erbteil angerechnet.

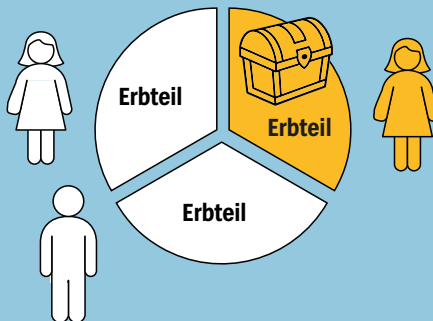
Vorausvermächtnis

Ein Erbe erhält ohne Anrechnung auf den Erbteil einen Nachlassgegenstand als Vermächtnis.



Teilungsanordnung

Ein Erbe erhält in Anrechnung auf seinen Erbteil einen Nachlassgegenstand. Zugeteilt wird im Rahmen der Erbauseinandersetzung.



Auflagen

Mit einer Auflage können Sie über Ihren Tod hinaus das Handeln und Tun des oder der Erben beeinflussen.

In einem Testament oder Erbvertrag kann der Erblasser auch in Form von Auflagen verfügen. Sie verpflichten den Erben und/oder Vermächtnisnehmer zu einer Leistung an Dritte oder zu einem bestimmten Tun oder Unterlassen. Das kann beispielsweise so aussehen:

1. Mein Erbe Jan ist verpflichtet, 5 000 Euro an einen gemeinnützigen Verein zur Pflege des Umweltschutzes zu zahlen.
 2. Meine Erbin Andrea ist verpflichtet, mein Grab zehn Jahre lang nur mit weißen Rosen zu bepflanzen.
 3. Meinem Neffen Norbert mache ich zur Auflage, meinen Dackel angemessen zu versorgen.
 4. Meine Erben verpflichte ich, meinen langjährigen Freunden als Erinnerung an mich jeweils ein Ölbild aus meiner Bildersammlung auszuhändigen. Die Bestimmung, wer welches Bild erhält, trifft mein Testamentsvollstrecker.
 5. Demjenigen meiner Kinder, das mein Familienheim erhält, mache ich zur Auflage, es zehn Jahre lang nicht zu veräußern.
- Köln, den 3. März 2025
Hans Müller

Sie können die Auflagen, die Ihr Erbe oder Vermächtnisnehmer erfüllen soll, genau bestimmen – wie oben in der Anordnung über die Grabpflege geschehen (siehe Ziffer 2). Sie können aber auch – anders als bei der Bestimmung des Erben (siehe S. 108) – den Kreis der Begünstigten, denen die Auflage zugutekommen soll, der Auswahl durch den Beschwerten oder einen Dritten überlassen. Voraussetzung ist, dass Sie den Zweck der Auflage genau bestimmt haben. So hat Hans Müller in Ziffer 1 lediglich bestimmt, dass ein Geldbetrag an eine Umweltschutzorganisation gezahlt wird. Die Wahl, an welche konkrete Organisation der Betrag gehen soll, hat der Erbe Jan zu treffen. In Ziffer 3 des Beispiels wird dem Vermächtnisnehmer Norbert die Auflage gemacht, wie er mit dem Dackel umzugehen hat. In Ziffer 4 hat der Erblasser den Zweck der Auflage

So formulieren Sie den Inhalt

Zu Beginn dieses Kapitels finden Sie eine nützliche Checkliste und Tipps für die Formulierung. Es folgen viele Textbeispiele zur Anregung.

Das Erbrecht des Bürgerlichen Gesetzbuches (BGB) eröffnet nahezu unbegrenzte Möglichkeiten, für jeden Fall die richtige erbrechtliche Regelung zu treffen. Aber die nicht nur für den juristischen Laien komplizierte Materie birgt bei Abfassung einer letztwilligen Verfügung viele Fallstricke! Auch wenn Sie meinen, ein hier aufgeführtes Beispiel träfe genau Ihre Lage, sollten und dürfen Sie es nicht einfach abschreiben. Gehen Sie zuerst die Checkliste auf S. 133 durch. Nachdem Sie alle Punkte dort geklärt haben, formulieren Sie den Inhalt.

Einen Erben brauchen Sie, aber Erbengemeinschaften sollten Sie vermeiden. Eine Mehrheit von Erben ist eng miteinander bis zur Erbausinandersetzung verbunden, Streit ist fast bei jeder Erbengemeinschaft programmiert. Er kostet Zeit und Geld und führt erfahrungsgemäß zu länger anhaltenden Zwistigkeiten in der Familie.

- Treffen Sie klare Teilungsanordnungen oder Vorausvermächtnisse, wenn Sie dennoch mehrere Personen zu Ihren Erben berufen wollen. Prüfen Sie, ob etwa zum Schutz vor schneller Versilberung die Auseinandersetzung eine Zeit lang ausgeschlossen werden soll oder eine Testamentsvollstreckung sinnvoll ist.
- Überlegen Sie, ob statt einer Erbeinsetzung ein Vermächtnis denselben Zweck erfüllt, ob und welche Anrechnungen von Vorausempfangen oder Abgeltungen besonderer Leistungen erfolgen sollen.
- Prüfen Sie, ob Sie alle Versorgungsprobleme bedacht haben, und überlegen Sie, wie Sie es mit einer Wiederverheiratklausel halten wollen.
- Treffen Sie Regelungen für den Fall, dass Ihr eingesetzter Erbe wegfällt. Bestimmen Sie also einen Ersatzerben.
- Überlegen Sie, ob Sie Ihre Erben mit Auflagen, etwa in Bezug auf die Grabpflege oder Spenden, belasten wollen.
- Wollen Sie und Ihr Ehepartner sich gegenseitig zu Erben einsetzen, dann müssen Sie gemeinsam entscheiden, ob Sie ein Berliner Testament errichten, sich gegenseitig als Vorerben einsetzen wollen oder ob ein Nießbrauchvermächtnis den anderen ausreichend sichert.

So erstellen Sie Schritt für Schritt Ihren letzten Willen

- **Was vererben Sie?** Stellen Sie Ihr Vermögen und Ihre Verbindlichkeiten zusammen: Fertigen Sie eine Liste an, die alle Vermögensgegenstände und Schulden enthält. Eine nützliche Vorlage finden Sie auf S. 373.
- **Wer sind Ihre gesetzlichen Erben?** Ermitteln Sie als Nächstes, wer Ihre gesetzlichen Erben sind (siehe S. 7). Wer erhält also Ihr Vermögen, wenn Sie nicht abweichend von der gesetzlichen Erbfolge letztwillig verfügen?
- **Wer hat einen Pflichtteilsanspruch?** Wollen Sie nun abweichend von der gesetzlichen Erbfolge durch Testament oder Erbvertrag verfügen, prüfen Sie zunächst, wer von Ihren gesetzlichen Erben bei Enterbung in welcher Höhe einen Pflichtteilsanspruch geltend machen kann. Diese Übersicht brauchen Sie, um zu wissen, mit welchen Zahlungsansprüchen Ihre testamentarischen Erben belastet werden und welche Vorkehrungen Sie gegebenenfalls zur Sicherung Ihrer Erben treffen müssen, sei es durch den Abschluss von Lebensversicherungen oder durch die Testamentsgestaltung selbst.
- **Können und wollen Sie testieren?** Prüfen Sie zunächst Ihre Testierfähigkeit. Anschließend müssen Sie überlegen, ob frühere Testamente oder Erbverträge (Bindungswirkung!) vorliegen, die Sie widerrufen müssen – vorausgesetzt, dass das rechtlich überhaupt möglich ist.
- **In welcher Form wollen Sie testieren?** Sie haben festgestellt, dass keine früheren Verfügungen vorliegen, oder Sie haben sie – rechtlich gültig – widerrufen. Nun müssen Sie entscheiden, in welcher Form Sie testieren wollen. Denken Sie daran: Ein Formfehler kann Ihren gesamten letzten Willen ungültig machen, und es tritt die gesetzliche Erbfolge ein, die Sie ja gerade verhindern wollten!
- **Lesen Sie in Ruhe** sämtliche Mustertestamente durch – inklusive der Erläuterungen und allgemeinen Tipps.
- **Wichtig:** Wenn Sie für Ihr Testament die von Ihnen gewünschten Anordnungen zusammengestellt und formuliert haben, dann lassen Sie sich bitte in rechtlicher und steuerlicher Hinsicht kompetent beraten.

Erb- und Pflichtteilsverzicht

Der Erbverzicht ist ein Mittel, mit dem künftige Erblasser versuchen können, Streit unter den späteren Erben zu vermeiden, sofern dieser zu befürchten ist.

Fast immer ist ein Erbverzicht verbunden mit einer Abfindung in Geld oder mit anderen Vermögenswerten. Nur selten verzichten erbberechtigte Angehörige ohne einen Gegenwert. Möglich ist aber auch dies.

Beispiel: Hermann Günther ist Landwirt. Er hat einen Sohn und eine Tochter. Der Tochter schenkt er bei ihrer Heirat ein Haus, sie verzichtet vertraglich auf ihren Erbteil und ist damit, wie es auch manchmal heißt, „abgefunden“ worden.

Die Folge: Wenn Hermann Günther stirbt, erbt der Sohn allein. Die Erbauseinandersetzung seiner Kinder hat er selbst zu Lebzeiten geregelt. Man spricht in solchen Fällen auch von „vorweggenommener Erbfolge“.

Solche Abfindungs- und Verzichtsverträge werden häufig geschlossen, um ein über Generationen ererbtes Familienvermögen zu erhalten. Das kann ein landwirtschaftlicher Betrieb sein, ein Unternehmen oder auch eine Kunstsammlung.

Wer auf sein Erbrecht verzichtet, ist von der Erbfolge ausgeschlossen. Er oder sie wird also nicht Erbe und wird so behandelt, als lebe er zur Zeit des Erbfalls nicht mehr. Im Zweifel erstreckt sich der Erbverzicht auch auf das Pflichtteilsrecht (§ 2346 BGB). Das hat zur Folge, dass sich die Erb- und Pflichtteile anderer Erben, die nicht verzichtet haben, erhöhen.

Beispiel: Andreas Borg ist Unternehmer und verwitwet. Er hat drei Kinder: Volker aus erster Ehe, Katrin und Patrick aus zweiter Ehe. Mit Volker schließt er einen Erbverzichtsvertrag.

Ohne Volkers Erbverzicht wären die drei Kinder gesetzliche Erben des Vaters zu je einem Drittel und hätten Pflichtteilsansprüche von je einem Sechstel. Nach dem Erbverzicht sind Katrin und Patrick gesetzliche Erben jeweils zur Hälfte. Macht Herr Borg beispielsweise ein Testament

gen, gegen die anderen Beteiligten eine Klage vor dem Zivilgericht erheben, um ihr Erbrecht feststellen zu lassen. Die Gerichts- und Anwaltskosten sind in der Regel höher als beim Erbscheinverfahren vor dem Nachlassgericht. Die rechtskräftige Entscheidung des Zivilgerichts ist aber für die Beteiligten endgültig und auch vom Nachlassgericht bei der Erteilung des Erbscheins zu beachten.

Ein Erbschein hat diese Bindungswirkung nicht (siehe S. 218). Welchen Weg Erben wählen, bleibt ihnen überlassen.

WAS STEHT IHNEN RECHTLICH ZU? Wenn Sie Anhaltspunkte für Anfechtungsgründe haben, sich übergangen oder benachteiligt fühlen, dann sollten Sie Rechtsrat einholen! Lassen Sie das Testament oder den Erbvertrag prüfen und sich beraten, ob und welche Rechte Ihnen in Bezug auf den Nachlass zustehen.

Das Erbe annehmen oder ausschlagen

Niemand kann Sie dazu zwingen, eine Erbschaft anzutreten, die Sie nicht annehmen möchten. Der Staat als gesetzlicher Erbe hingegen hat kein Recht, eine ihm angefallene Erbschaft auszuschlagen.

Erbe werden Sie erst einmal von selbst. Ohne Ihr Zutun fällt Ihnen die Erbschaft zu, unabhängig davon, ob Sie gesetzlicher oder durch letztwillige Verfügung berufener Erbe sind. Aber Sie sind zunächst vorläufiger Erbe, denn Sie können und müssen jetzt entscheiden, ob Sie Erbe bleiben wollen oder nicht.

Um sich entscheiden zu können, müssen Sie wissen, was Sie erben. Wenn feststeht, dass die oder der Verstorbene Ihnen mehr Schulden als Vermögenswerte hinterlassen hat, der Nachlass also überschuldet ist, werden Sie wahrscheinlich die Erbschaft ausschlagen wollen. Sind die Vermögenswerte des Erblassers größer als seine Schulden, müssen Sie

Wofür Erben haften

Als endgültiger Erbe haben Sie Rechte – aber auch Pflichten übernommen. Es ist wichtig, deren Belastung genau zu kennen. Lesen Sie im folgenden Abschnitt, was die Haftung für Nachlassverbindlichkeiten für Sie bedeutet.

Zunächst müssen Sie wissen, wofür Sie haften! Welche Schulden des Nachlasses müssen Sie ausgleichen? Dann stellt sich die Frage, in welchem Umfang Sie haften: nur mit dem geerbten Vermögen oder auch mit Ihrem eigenen?

Das System des BGB ist verwirrend – selbst wenn Sie das Gesetz lesen, werden Sie nach dem Studium der §§1967 bis 2017 BGB nicht genau wissen, was Sie erwartet und was Sie tun sollen.

Die Schulden des Erblassers kennen Sie bereits; Sie haben sie zusammengestellt, um sich einen Überblick über die Zusammensetzung des Nachlasses zu verschaffen (siehe S. 100). Zu diesen Erblasserschulden kommen die Verbindlichkeiten hinzu, die mit dem Erbfall entstehen, die Erbfallsschulden. Eine Übersicht über mögliche Erbfallsschulden finden Sie in der Checkliste auf S. 237. Je nach den Umständen des Einzelfalls können sich die Verbindlichkeiten ganz beträchtlich summieren.

Die Verbindlichkeiten – auch Nachlasserbenschulden genannt –, die durch Ihre Handlungen entstehen, treffen Sie zunächst einmal persönlich. Wenn diese Handlungen sich zugleich auf den Nachlass beziehen, ihm zugutekommen und ordnungsgemäße Abwicklungstätigkeiten darstellen, haftet auch der Nachlass für diese Verbindlichkeiten. Fällt in den Nachlass zum Beispiel ein Handwerksbetrieb, den Sie schließen, dann sind die Kosten der Betriebsschließung Nachlasserbenschulden. Auch eine notwendige Dachreparatur bei einem in den Nachlass fallenden Haus gehört zu den Nachlasserbenschulden.

Gehört zum Nachlass ein Handelsgeschäft, bestimmt sich die Haftung des Erben nach dem Handelsgesetzbuch. Sie ist unterschiedlich ausgestaltet, je nachdem, ob das Geschäft fortgeführt wird oder nicht. Ferner sind je nach Gesellschaftsform Besonderheiten zu beachten. Kommt eine Fortführung eines Geschäfts in Betracht oder gehört eine Beteiligung an einer Gesellschaft zum Nachlass, sollten Sie sich, bevor Sie handeln, in jedem Fall rechtlich beraten lassen, die Haftungsrisiken sind sonst zu hoch!

Die Haftung beschränken: So gehen Sie vor

Wenn Sie Erbe geworden sind und vermuten, dass der Nachlass überschuldet ist, müssen Sie handeln. Hier wichtige Tipps, was Sie je nach Situation tun sollten. Für Erbengemeinschaften gelten dabei besondere Regeln (siehe ab S. 261).

1

Wollen Sie Maßnahmen zur Haftungsbeschränkung einleiten?

→ Sie haben zwei Möglichkeiten: die Nachlassverwaltung (siehe S. 241) und das Nachlassinsolvenzverfahren (siehe S. 242).

2

Prüfen Sie: Ist zur Vorbereitung die Einleitung eines Aufgebotsverfahrens angezeigt?

→ Alle Gläubiger werden dann aufgefordert, ihre Ansprüche binnen einer Frist von mindestens sechs Wochen beim Amtsgericht anzumelden. Hiermit können Sie sich einen Überblick über die Nachlassverbindlichkeiten verschaffen!

3

Hat ein Nachlassgläubiger beim Nachlassgericht beantragt, Ihnen eine Frist zur Inventarerrichtung zu setzen?

→ Dann ist Vorsicht geboten, der Gläubiger traut Ihnen nicht. Halten Sie alle vom Nachlassgericht gesetzten Termine unbedingt ein, lassen Sie sich rechtlich beraten, und stellen Sie den Antrag auf Anordnung der Nachlassverwaltung.

4

Gläubiger bedrängen Sie?

→ Prüfen Sie, welche Einreden Sie ihnen entgegensetzen können. Befriedigen Sie nicht vorschnell Nachlassverbindlichkeiten, dazu sind Sie nicht verpflichtet!

5

Gehört zum Nachlass ein Handelsgeschäft oder eine Gesellschaftsbeteiligung?

→ Dann müssen Sie unter allen Umständen Rechtsrat einholen.

Steuerklassen und Freibeträge

Je besser die Steuerklasse und je höher die Freibeträge, umso weniger Erbschaftssteuer fällt an.

Es gibt drei Steuerklassen. Daneben bestehen jeweils Freibeträge in unterschiedlicher Höhe. Für Ehegatten und Lebenspartner, Kinder und Enkelkinder sind sie erheblich höher als für andere Erben. Prüfen Sie, in welche Steuerklasse Sie fallen und welchen Freibetrag Sie als Erbe oder Erbin in Anspruch nehmen können (siehe Tabelle „Steuerklassen und Freibeträge“, S. 297).

Ehe- und Lebenspartner fallen nicht nur in die Steuerklasse I, sondern können auch mit 500 000 € den größten Freibetrag in Anspruch nehmen. Für Kinder beträgt er 400 000 €. Nicht eheliche Kinder sind auch steuerlich ehelichen gleichgestellt. Im Verhältnis zum Vater gilt dies jedoch nur dann, wenn die Vaterschaft festgestellt oder anerkannt wurde. Zuwendungen des biologischen Vaters, der nicht gleichzeitig der rechtliche Vater ist, an sein Kind fallen in die Steuerklasse III mit einem Freibetrag von 20 000 € (BFH Az. II R 5/17). Stiefkinder und ihre Abkömmlinge werden, anders als im Erbrecht (siehe S. 25), steuerlich wie gemeinsame Kinder behandelt.

Bei Eltern und Großeltern variieren die Steuerklassen und Freibeträge danach, ob es sich um einen Erbfall oder eine Schenkung unter Lebenden handelt, die steuerlich weniger günstig ist. Die Enkel rücken im Verhältnis zu ihren Großeltern (= Erblasser) in die Position ihres Elternteils, wenn dieser (also das Kind des Erblassers) verstorben ist.

Fallen Sie in die Steuerklasse I, verschafft Ihnen das nicht nur die höchsten Freibeträge, sondern auch den besten Steuersatz (siehe S. 300). Der Steuersatz wird höher mit ansteigender Steuerklasse.

Persönliche Freibeträge und Zehnjahresrhythmus

Die persönlichen Freibeträge können im Erbfall nur einmal in Anspruch genommen werden. Haben Sie also schon vor dem Erbfall etwas von dem Erblasser oder der Erblasserin als Geschenk erhalten, könnte der Freibetrag bereits verbraucht sein. Dies ist der Fall, wenn die Schenkung innerhalb von zehn Jahren vor dem Erbfall stattfand und Sie Ihren gesamten Freibetrag seinerzeit geltend gemacht haben. Lag die Schenkung mehr als zehn Jahre vor dem Erbfall, spielt sie für die Steuer keine

Steuerklassen und Freibeträge für Erbschaften und Schenkungen

Die Steuerklasse hängt vom Verwandtschaftsverhältnis ab. In der Tabelle können Sie ablesen, in welche Steuerklasse Sie fallen und welche Freibeträge dann gelten. Je besser die Steuerklasse, desto niedriger ist auch der Steuersatz, siehe die Tabelle auf S. 300.

Verwandtschafts- verhältnis	Allgemei- ner Freibetrag (Euro)	Versor- gungsfrei- betrag ¹⁾ (Euro)	Freibetrag für Hausrat (Euro)	Freibetrag für andere Güter ²⁾ (Euro)
--------------------------------	--	---	-------------------------------------	---

Steuerklasse I

Ehegatten, eingetragene Lebenspartner	500 000	256 000	41 000	12 000
Kinder, Stiefkinder, Adoptiv- kinder, Kinder verstorbener Kinder	400 000	10 300 – 52 000 ³⁾	41 000	12 000
Andere Enkel und Stiefenkel	200 000	0	41 000	12 000
Urenkel	100 000	0	41 000	12 000
Eltern, Groß- und Urgroßeltern ⁴⁾	100 000	0	41 000	12 000

Steuerklasse II

Geschwister, Nichten und Neffen, Schwiegerkinder und -eltern, Stiefeltern, geschiedene Ehegat- ten, Partner einer aufgehobenen Lebenspartnerschaft	20 000	0	12 000 ⁵⁾	
--	--------	---	----------------------	--

Steuerklasse III

Onkel, Tanten, Lebensgefährten, Nachbarn, Freunde und andere	20 000	0	12 000 ⁵⁾	
---	--------	---	----------------------	--

1) Gilt nur für Erbschaften, allerdings mindert sich der Versorgungsfreibetrag um den Kapitalwert von Hinterbliebenenrenten.

2) Zum Beispiel für Autos, Wohnmobile oder Boote; nicht etwa für Goldbarren, Münzen, Briefmarken.

3) Kinder bis 5 Jahre 52 000 Euro, bis 10 Jahre 41 000 Euro, bis 15 Jahre 30 700 Euro, bis 20 Jahre 20 500 Euro, bis 27 Jahre 10 300 Euro.

4) Nur bei Erbschaften Steuerklasse I, bei Schenkungen Steuerklasse II mit den dort geltenden Freibeträgen.

5) Zusammengefasster Freibetrag für Hausrat, Wäsche, Bekleidung und andere bewegliche Güter.

Tipps zum Steuersparen

Familienheim, Zugewinnausgleich und andere Varianten von Schenkungen unter Lebenden können helfen, Steuern einzusparen.

Die Schenkungssteuer ist ebenfalls im ErbStG geregelt. Es gelten dieselben Grundsätze wie für die Erbschaftssteuer. Gleiches gilt für die Vorschriften für Steuerklassen, Steuersätze, Bewertungen, Steuerfreibeträge, Steuerpflicht.

Was eine Schenkung ist, wird in „Schenken statt vererben“ ab S. 161 erklärt. Steuerpflichtig ist die „Bereicherung“ des Beschenkten. Die Steuer wird fällig, wenn die Schenkung vollzogen ist.

In Deutschland unterliegen Schenkungen der Schenkungssteuer, wenn sie die persönlichen Freibeträge des Beschenkten überschreiten. Die Höhe der Schenkungssteuer hängt dabei sowohl vom Verwandtschaftsgrad des Beschenkten zum Schenker als auch vom Wert der Schenkung ab. Alle zehn Jahre können die Schenkungssteuerfreibeträge neu genutzt werden. Nicht jede Schenkung ist allerdings steuerpflichtig.

Gelegenheitsgeschenke sind steuerfrei (§13 Abs.1 Nr.14 ErbStG). Geschenke zum Geburtstag, zu Weihnachten, zur Hochzeit und zu ähnlichen Anlässen sind grundsätzlich nicht zu versteuern. Dies gilt aber nur dann, wenn der Wert der Gelegenheitsgeschenke das Übliche nicht überschreitet – und hier fangen die Schwierigkeiten an. Was üblich ist, lässt sich aus Gründen der Steuergerechtigkeit kaum nach den individuellen Verhältnissen des Schenkers, sondern nur nach dem Bevölkerungsdurchschnitt beurteilen. Ein Geldgeschenk von wenigen Tausend Euro oder ein Kleinwagen zum bestandenen Examen dürften noch üblich sein, die Schenkung von Wertpapieren im Wert von 50 000 € und mehr eher nicht. Die Grenzen sind fließend. Zum Teil wird versucht, die Beträge für Steuerbefreiungen bei Hausrat und anderen beweglichen Gegenständen als Obergrenze heranzuziehen.

NICHT UNERHEBLICH: Die Frage, ob steuerbefreite Gelegenheitsgeschenke vorliegen oder nicht, kann wegen der Zusammenrechnung aller nicht steuerbefreiten Geschenke innerhalb des Zehnjahresrhythmus für die Höhe der Schenkungs- und Erbschaftssteuer durchaus von Belang sein.

So lassen sich Steuern sparen

- **Zehnjahresfrist:** Sie können durch rechtzeitige Schenkungen Steuern sparen, indem Sie Freibeträge und die Zehnjahresfrist ausnutzen.
- **Vermächtnisse:** Vermeiden Sie Erbengemeinschaften, aber verteilen Sie Ihr Vermögen durch Anordnung von Vermächtnissen unter Ausnutzung der steuerlichen Freibeträge auf mehrere Personen. So beugen Sie Streit vor.
- **Berliner Testament:** Die Nachteile eines Berliner Testaments können Sie mindern, wenn Sie für den ersten Erbfall bereits Vermächtnisse zugunsten der Schlusserben anordnen und so auch die Freibeträge im ersten Erbfall nutzen.
- **Nacherbschaft:** Prüfen Sie, ob Sie statt Vor- und Nacherbschaft nicht die steuerlich günstigere Variante des Nießbrauchs für Ihren „Vorerben“ und die direkte Erbeinsetzung Ihrer „Nacherben“ wählen können.
- **Zugewinnsgemeinschaft:** Nutzen Sie den Güterstand der Zugewinnsgemeinschaft für den Erbfall aus. Sie können ja für den Fall der Scheidung den Zugewinnausgleich durch Vertrag ausschließen.
- **Verteilung:** Achten Sie – wenn möglich – darauf, dass das Vermögen unter Eheleuten gleichmäßig verteilt ist: Wenn beide Elternteile an Kinder schenken/vererben, werden die Freibeträge nach den Eltern gleichmäßig genutzt.
- **Familienheim:** Nutzen Sie steuerliche Privilegierungen wie das Familienheimprivileg: Sofern Sie das selbst genutzte Familienheim an den Ehegatten oder an ein Kind weitergeben, bleibt es unter bestimmten Voraussetzungen steuerfrei.
- **Nutzungsrechte:** Bei Immobilien sind insbesondere vorbehaltene Nutzungsrechte wie Nießbrauch oder ein Wohnungsrecht spannend. Sie dienen nicht nur der eigenen Absicherung, sondern sind auch ein steuerlicher Abzugsposten, der vom Wert der geschenkten Immobilie abgezogen werden kann. Gleiches gilt auch für andere Rechte, wie für eine Rente.
- **Wichtig:** Was Sie verschenkt haben, ist weg. Verschenken Sie Vermögen also nur dann, wenn Sie es sich leisten können und für Ihre Lebensgestaltung darauf nicht – auch später nicht – angewiesen sind.